

Besondere Bedingung

Berufsrechtsschutzversicherung für Mitglieder des Fachverbands UBIT und Mediatoren vom 11.10.2012

Die Besondere Bedingung dient als Ergänzung zu den Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012 und SRB 2012)

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen aus deren Tätigkeit als Unternehmer als Mitglied des Fachverbandes UBIT oder als Mediator im aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Vorschriften zulässigen Umfang sowie die Tragung der dabei entstehenden Kosten.

2. Versicherte Personen:

Versichert sind alle jene physischen und juristischen Personen sowie deren Mitarbeiter und sonstigen Personen, die für die Versicherten tätig sind.

Versicherte Personen können sein:

- Unternehmensberater
- Mediatoren
- Dienstleister in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie
- Gewerblicher Buchhalter, Selbständige Buchhalter, Buchhaltungberufe nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter)
- Telekom Dienstleister

Die mitversicherten Personen müssen in der Polizze namentlich nicht angeführt werden. Die Mitversicherung ergibt sich aus der jährlichen Meldung mit dem Regulierungsfragebogen.

3. Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle beträgt ein Vielfaches der vereinbarten Versicherungssumme.

Die jeweils zur Anwendung kommende Versicherungssumme sowie das jeweilige Aggregate Limit ist dem Tarif zu entnehmen.

4. Örtlicher Geltungsbereich:

gemäß den ARB 2012.

5. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 3 gilt die Nachmeldefrist für während des versicherten Zeitraums eingetretene Versicherungsfälle für den privaten sowie den Spezial-Straf-Rechtsschutz als auf 5 Jahre verlängert.

7. Kaution

Abweichend zu Artikel 6 Pkt 6.5 ist ein Vorschuss vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen.

8. Ausschlüsse:

Artikel 7 Pkt. 1.12 gilt als gestrichen.

Vermögensveranlagungen-Ausschluss

Abweichend von den ARB besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.

Nicht davon umfasst ist die Vermögensanlage in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorge - und Pensionskassen sowie in solche Anleihen, die von Anbietern mit Sitz innerhalb der EU sowie in der Schweiz und Liechtenstein emittiert wurden

9. Obliegenheiten

Abweichend von Artikel 8 Pkt 1.2 kann die Beauftragung des Rechtsanwalts auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. In diesen Fällen hat der beauftragte Rechtsanwalt umgehend den Versicherungsfall beim Versicherer anzuzeigen, sofern dies bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

10. Anzeigefristen

Die Anzeigefristen in Artikel 13 Pkte 1 und 4 gelten als auf 3 Monate verlängert.

11. Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt kommt nur im Allgemeinen Vertrag-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Versicherten Risiko gemäss Pkt 1 zur Anwendung. Dort beträgt er € 1.450,- je Schadenfall. Bei Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsstreitigkeiten (excl. Streitigkeiten mit Zurich Verträgen) kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

12. Prämienverrechnung

12.1 Die Prämie wird auf Basis der entsprechenden Tarifpunkte und -staffeln für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen berechnet.

12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf einer Versicherungsperiode dem Versicherer den Stand der mitversicherten Personen per Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages gemäß dem anzuwendenden Tarif schriftlich bekanntzugeben. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das laufende Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.

12.3 Für Personen, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.

12.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

13. **Bestklausel**

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (ARB 2012) sowie Besonderen Bedingungen innerhalb der Rahmenvereinbarung im Laufe der Vertragsdauer, wenn auch nur in Einzelpunkten, zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie in diesem Umfang auch für bereits auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zustande gekommenen Versicherungsverträge.

14. Als Kunde der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft steht Ihnen ergänzend zur Rechtsschutz-Leistung des gewählten Produktes zusätzlich das Service für **Inkasso Dienstleistungen über die INKO Inkasso Ges.m.b.H.** zur Verfügung. Dieses Service ist für Sie kostenfrei.

Welche Leistung erbringt INKO für Sie? - Ihr Forderungsmanagement in guten Händen: Außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen. Im ersten Bearbeitungszeitraum finden mehrmals monatlich Betreuungsschritte statt, wobei alle Möglichkeiten zur raschen Einbringung individuell ausgeschöpft werden (schriftlich, telefonisch und persönlich). Erledigung der notwendigen Recherchen ohne Zusatzkosten. Koordination aller notwendigen Schritte vor Erhebung einer Klage.

1. INKO betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich.

Die Einzelforderung übersteigt den Wert von EUR 20,00. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Polizza eingetreten sein.

2. Führt die außergerichtliche Betreuung durch INKO nicht zur Befriedigung des Versicherungsnehmers koordiniert INKO die notwendigen Schritte mit der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft, um im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes nach Überprüfung der Deckungsvoraussetzungen die Forderung gerichtlich einbringlich zu machen.

3. Die Zusatzleistung gemäß Punkt 1. unterliegt nicht den Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012). Voraussetzung für die Zusatzleistung ist ein aufrechtes Versicherungsvertragsverhältnis (Rechtsschutz-Versicherung) ohne Prämienrückstand.

Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen?

Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer unmittelbar an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).

15. **Massenfälle/Musterprozesse**

Abweichend zu Art. 6, Pkt. 7.3 der ARB gilt folgende Bestimmung:

Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungspflicht vorerst

- auf die außergerichtliche Wahrnehmung durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter

- auf gegebenenfalls notwendige Anschlusserklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie
- auf notwendige Musterverfahren zu beschränken;

die dem Versicherer für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die

Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.

Werden vom Versicherer Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenwahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer freiwillig daran teil, oder werden mehrere Klagen vom Gericht verbunden, übernimmt der Versicherer die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Sublimit von maximal EUR 10.000,00 je Versicherungsfall.

Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt der Versicherer die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Sublimit von maximal EUR 10.000,00 je Versicherungsfall.

Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfällen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz in vollem Umfange.

Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

16. Sofern bereits eine Deckung gemäß UBIT Rahmenvertrag über die Wirtschaftskammer besteht, gilt für diese Bausteine im Zurich Vertrag nur eine subsidiäre Deckung.

17. **Kündigungsmöglichkeit: Paritätisches Kündigungsrecht**

Den Vertragspartnern des Rahmentarifvertrags steht das Recht zu, die Rahmenvereinbarung zum 1.1. jedes Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Der frühestmögliche Termin ist dabei der 1.1.2015.

18. **Umdeckungsklausel**

Entfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen für jene versicherten Rechtsschutz-Bausteine (Risiken), die bei der xxxxxxxxxx Versicherung unter der Polnr. xxxxxxxx versichert waren.

Umdeckungsklausel - Entfall der Wartezeiten

Versicherungsfälle, die beim Vorversicherer und im Rahmen der Zürich Bedingungen gedeckt sind, sind bei Zürich mitversichert, wenn der Verstoß während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten ist und nur wegen Ablaufs der Nachmeldefrist nicht mehr beim Vorversicherer gedeckt ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch der Zürich zu melden.

Voraussetzungen:

- Unmittelbarer Anschluss des Neuvertrages an den Vorvertrag
- Keine Kündigung seitens des Vorversicherers oder einvernehmliche Auflösung wegen schlechten Schadenverlaufs
- Eintrittspflicht des Vorversicherers hätte bestanden und Eintritt der Zürich muss bestehen
- Im Leistungsfall ist der Deckungsumfang des Vorvertrages heranzuziehen
- Es muß der Schadensatz beim Vorversicherer unter 50% liegen oder es ist nur ein Schaden eingetreten.
- Dies ist im Leistungsfall vom VN nachzuweisen